

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1908

116 (1.8.1908)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 116.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mf.
pro Jahr.

August 1908.

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
20 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Giltigkeits-
Auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

10. Jahrg.

Inhalt: I. Gemeindefachen: 1. Petition einer Anzahl Gemeinden des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Gl.-Unt.-Ges. — 2. Petition des Verbandes der Landgemeinden betr. — 3. Vermögenssteuergesetz betr. — 4. Städtische Umlagen. — VI. Verschiedenes: 5. Kommunalkredit. — 6. Entwertetes Geld. — 7. Nachruf. — 8. Anzeigen.

I. Gemeindefachen.

Petition einer Anzahl Gemeinden des Landes um Abänderung einiger Bestimmungen des Gl.-Unt.-Ges. Von den Gemeinderäten einer größeren Anzahl Gemeinden des Landes wurde bei der Zweiten Ständekammer seiner Zeit eine Petition eingereicht, in welcher eine Reihe von Wünschen hinsichtlich des Vollzugs des neuen Unterrichtsplans geltend gemacht wurden. Der Schlufsantrag in erwähnter Richtung lautet:

„Auf Grund des Vorgetragenen bitten wir hohe Ständekammer, dieselbe wolle an die Gr. Regierung den Antrag stellen, den neuen Lehrplan vom 18. Aug. 1906 außer Kraft zu setzen; eventuell wolle dieselbe eine Gesetzesvorlage machen, durch welche der § 21 des Gl.-Unt.-Ges. eine Fassung erhält, welche den Gemeindevertretungen das Recht der Beschlußfassung darüber einräumt, ob der Schulbetrieb nach dem früheren oder nach dem neuen Lehrplan einzurichten sei und welche zugleich den örtlichen Schulaufsichtsbehörden die Möglichkeit gibt, den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen und Eigentümlichkeiten bei Durchführung des Schulbetriebs Berücksichtigung zu verschaffen.“

Weiter sagt die Petition: „Ein weiterer Beschwerdepunkt liegt für viele Gemeinden in dem Abzug der sog. Deckungsmittel bei Berechnung des Staatsbeitrages, welcher denselben auf Grund der §§ 73—78 des Gl.-Unt.-Ges. zukommt.“

Dieser Abzug ist zwar nicht neu, er bestand früher schon, daß man sich denselben schon lange gefallen ließ, ist kein Beweis für seine Berechtigung und daß man jetzt erst denselben bekämpft, kann der Berechtigung dieses Kampfes keinen Eintrag tun.

Wenn auch z. Bt. nicht alle Gemeinden, von welchen diese Petition ausgeht, durch die angefochtene Gesetzesbestimmung beschwert sind, so kann sich doch infolge der durch die neuen Besteuerungsverhältnisse bedingten Änderungen des Umlage-

fußes, infolge der Errichtung neuer Lehrstellen oder infolge sonstiger Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse einer oder der anderen Gemeinde deren Finanzlage so gestalten, daß sie Anspruch auf einen Staatsbeitrag machen kann und dann tritt auch für sie der Beschwerdepunkt in Kraft.

Die Deckungsmittel für den Schulaufwand können verschiedenen Ursprungs sein.

Insbesondere kommen Schulstiftungen in Betracht; die Absicht der Stifter wird es doch in der Regel gewesen sein, die Gemeinden zu entlasten, bei der derzeitigen Gesetzgebung ist aber diese Absicht für die in ärmlichen Verhältnissen lebenden Gemeinden — denn um solche handelt es sich hier — nicht erreicht, es ist vielmehr durch die Stiftung eine Entlastung der Staatskasse eingetreten. In manchen Gemeinden hat z. B. ein mit den Verhältnissen der Gemeinde vertrauter Pfarrer der Gemeinde in früheren Jahren eine Stiftung von mehreren tausend Mark für Schulzwecke gemacht, um einerseits der Gemeinde eine Entlastung zu bieten und andererseits dem in ärmlichen Verhältnissen lebenden Lehrer eine Aufbesserung zukommen zu lassen. In solchen Fällen handelt es sich also um eine rein weltliche Ortsstiftung, die ausschließlich nur zum Vorteil der Bewohner einer Gemeinde dient (§ 12 des Stiftungsgesetzes). Der Stiftungszweck wird jedoch bei den erwähnten Vorschriften der §§ 58—62 und 73 des Gl.-Unt.-Ges. wieder vereitelt, weil eben die Erträgnisse der Stiftung zugunsten des Staates und zum Nachteil der Gemeinde in Rechnung gezogen werden. Diese Gemeinde steht also jetzt trotz der Stiftung durchaus nicht besser, als eine in gleichen Verhältnissen lebende Gemeinde, welche eine solche Stiftung nicht besitzt. —

Ein anderer Teil der Deckungsmittel besteht aus Erträgnissen von Liegenschaften, welche die Gemeinden auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1858 (RegSbl. S. 173) den Schulstellen zugewiesen

haben. Dieses Gesetz war für manche Gemeinden sehr lästig und stieß in anderen auf großen Widerwillen, in vielen Gemeinden wurde es gar nicht durchgeführt. Hat nun beispielsweise die Gemeinde A. auf Grund dieses Gesetzes dem Schuldienst Grundstücke zugewiesen, und damit ihre Schulfreundlichkeit bewiesen, während die Gemeinde B. sich ablehnend verhalten hat, so erhält sie jetzt zum Dank dafür einen geringeren Staatsbeitrag als die Gemeinde B. Ebenso verhält es sich bei denjenigen Gemeinden, welche f. Bt. dem Schuldienst Bürgergenußteile zugewiesen haben, welche jetzt der Staat genießt.

Solche Ergebnisse werden allgemein als unbillig empfunden.

Solange eine Gemeinde noch Beiträge zu den Lehrergehältern, wenn auch nur bis zum Mindestbetrag der Deckungsmittel zu leisten hat, kann dem Staat ein Recht zum Bezug dieser Deckungsmittel nicht zugestanden werden, ein solches Recht könnte höchstens in solchen Fällen in Frage kommen, in welchen der Staat den gesamten Aufwand für die Lehrergehälter zu bestreiten hat.

Auf Grund des Vorgetragenen bitten wir, auch eine entsprechende Abänderung der betr. oben bezeichneten schulgesezlichen Bestimmungen bei der Gr. Regierung beantragen zu wollen.

Der gedruckten Petition wurden von einzelnen Gemeinden noch besondere Wünsche beigefügt, auf die wir Raum mangels wegen leider nicht näher eingehen können. Zu dieser Petition hat der Abg. N o r h r u r s t-Heidelberg (lib.) einen vorzüglichen Bericht ausgearbeitet, dessen Hauptinhalt wir unseren Lesern mit Rücksicht auf seine allgemeine Bedeutung für sämtliche Gemeinden des Landes nachstehend bekannt geben möchten:

I. Die Stellung der Gr. Regierung.

Zu den oben erwähnten Petitionen hat das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sich in folgender Weise geäußert.

„Die gedruckten gleichlautenden Petitionen ziehen, abgesehen, von einigen denselben handschriftlich beigefügten Wünschen untergeordneter Art: Wiedereinführung des Gebrauchs der Schiefertafel zur Vermeidung von Kosten für die Anschaffung von Papier für die Kinder schon in den ersten Schuljahren, Beschränkung bezw. Aufhebung des obligatorischen Charakters des Turnunterrichts — hauptsächlich 3 Beschwerdepunkte in den Kreis ihrer Erörterungen, hinsichtlich deren sie die Herbeiführung einer Aenderung bezw. die Verwirklichung der Gemeinden wünschen:

1. Die Landgemeinden seien genötigt, gegen die finanziellen Opfer, welche der neue Lehrplan fordert und gegen die schwere Schädigung, welche er der Landbevölkerung verursacht, mit allem Nachdruck sich zu wehren, und bitten den neuen Lehrplan vom 18. August 1906 außer Kraft zu setzen.

Hierzu ist zu bemerken:

Die Gr. Regierung ging bei Aufnahme der Bestimmungen des § 21 in das Gesetz vom 19. Juli 1906 von der bereits auf dem vorhergegangenen Landtag von der Zweiten Kammer gebilligten Anschauung aus, daß bei dem Mangel an Lehrkräften und dem naturgemäß dadurch bedingten langsamen Vorgehen in der Durchführung des § 14 des Gesetzes die Möglichkeit geschaffen werden müsse, für die allseits als notwendig erkannte Verbesserung des Volksschulunterrichts einstweilen gewissermaßen provisorisch in anderer Weise zu

sorgen. Ein anderes Mittel, als das der Einrichtung von Ueberstunden gab es hierzu aber nicht. Die Bestimmungen des zum Vollzug des § 21 des Gesetzes mit Ermächtigung des Gr. Ministeriums von der Oberschulbehörde erlassenen Unterrichtsplanes stellen sich hiernach als die genaue Ausführung des vom Gesetz befundeten Willens dar. Daß die Durchführung dieser Bestimmungen da und dort auf Schwierigkeiten gestoßen und mancherorts auch Mißstände im Gefolge gehabt hat, soll nicht beabredet werden. Es ist dies eben das Schicksal aller Anordnungen, die dazu bestimmt sind, von einem Rechtszustand in einen andern überzuleiten. Dies ist in einem Rundschreiben der Oberschulbehörde an die Kreis Schulvisitaturen vom 3. Februar 1908 Nr. 5765, von dem wir Abschrift anschließen, anerkannt und es wird Gegenstand der eingehenden Prüfung und Sorge der Oberschulbehörde sein, wo wirklich Mißstände hervorgetreten sind, Abhilfe eintreten zu lassen.

Von einer allgemeinen Zurücknahme der erlassenen Bestimmungen aber oder von einer Aenderung derselben dahin, daß ihre Durchführung allgemein nur von der Einwilligung der einzelnen Gemeinden abhängig sein soll, kann nicht die Rede sein, da es vorliegend sich um die Festsetzung des Mindestmaßes der Leistungen der Volksschule und nicht — wie bei den in ihren Zielen über den Rahmen der Volksschule hinausgehenden Anstalten — um die Vermittelung weitergehender Kenntnisse und Fertigkeiten handelt. In Bezug auf die Einrichtung von Anstalten der letzteren Art mag der einzelnen Gemeinde die Entscheidung darüber, ob ein Bedürfnis hierfür vorliege, überlassen bleiben. Wo es sich aber um das Maß und den Umfang der für ein Volk unerläßlichen Bildung handelt, kann die Entscheidung nur der Allgemeinheit zukommen und nicht ins Ermessen der einzelnen Gemeinde gestellt werden.

2. Was den zweiten Beschwerdepunkt: die Beseitigung der Aufrechnung der sog. Deckungsmittel (§§ 58—62 Gl.-Unt.-Ges.) bei Feststellung des den Gemeinden nach § 73 und ff. Gl.-Unt.-Ges. zukommenden Staatsbeitrags betrifft, so kommen die Erträge des Schulvermögens der Gemeinde als der gesetzlichen Unternehmerin der Volksschule zur Deckung der ihr in dieser Eigenschaft obliegenden Ausgaben zu; nur der nach Abzug dieser Erträge übrig bleibende Aufwand fällt der Gemeinde zur Deckung aus ihrem sonstigen Vermögen bezw. zur Bestreitung durch Umlage zur Last. Wenn nun minder leistungsfähigen Gemeinden das Recht eingeräumt ist, einen Teil des ihnen obliegenden Schulaufwandes auf die Staatskasse zu überwälzen, so kann für die Berechnung dieses Teils naturgemäß nur derjenige Aufwand in Betracht kommen, den die Gemeinde tatsächlich aus ihren eigenen Einkünften zu machen verpflichtet ist, sonach der nach Abzug der Deckungsmittel ihr verbleibende Aufwand. Ließe man die Deckungsmittel bei der Berechnung des Staatsbeitrags außer Betracht, so könnte sich, abgesehen von dem Falle, in dem der Staat den gesamten Schulaufwand übernimmt, bei einer gewissen Höhe der Deckungsmittel auch sonst der Fall ergeben, daß die Gemeinde eine ungerechtfertigte Bereicherung erführe.

Was speziell die auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1858 von den Gemeinden zur Ausstattung der ländlichen Schulstellen mit landwirtschaftlichem Gelände diesen zugewiesenen Grund-

stücke sowie die Bürgergenußteile betriff, so halten auch wir es nicht für unbillig, daß die hieraus fließenden Erträge den Gemeinden ohne Aufrechnung überlassen bzw. aus den Deckungsmitteln ausgeschieden werden.

Diese beiden Fragen werden anlässlich der in den nächsten Jahren infolge der Aenderung in der Gemeindebesteuerung ohnedies nötigen neuen gesetzlichen Regelung der Staatsbeitragsleistungen Gegenstand näherer Prüfung bilden und wird zur gegebenen Zeit auf dieselben zurückgekommen werden.

3. Anlangend den Turnunterricht, so stehen dem Wunsche, ihn aus der Reihe der obligatorischen Unterrichtsfächer zu streichen und seine Einführung an den einzelnen Schulen der Entscheidung der betreffenden Gemeindebehörde zu überlassen, die gleichen Erwägungen entgegen, die nach der Darstellung unter Ziffer 1 dagegen sprechen, die Ausführung des Unterrichtsplanes den einzelnen Gemeinden zu überlassen.

Eine Erleichterung in dieser Beziehung ist übrigens schon durch die Beschränkung des Unterrichts auf das Sommerhalbjahr sowie durch die den Kreisschulräten mit diesseitiger Ermächtigung vom Oberschulrat unterm 12. Juni 1907 erteilte Dispensationsbefugnis eingetreten, wonach weit entfernt wohnende Knaben vom Turnunterricht entbunden werden können und überdies dieser Unterricht an Schulen, die nur wenige Turnschüler haben, überhaupt ausgesetzt werden kann.

Der in dieser Neußerung Großh. Regierung erwähnte Runderlaß der Oberschulbehörde an sämtliche Kreisschulvisitaturen und Bezirksämter hat folgenden Wortlaut:

„Die Durchführung des § 11 des Unterrichtsplanes der Volksschulen ist auf Schwierigkeiten gestoßen, die zwar keine Veranlassung sein können, von den Bestimmungen desselben abzuweichen, die aber doch im einzelnen Falle unschwer behoben werden können. Das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat uns in einem Erlaß vom 14. November 1907 Nr. 13 202, der infolge Erkrankung und Tod unseres damaligen Herrn Referenten erst jetzt zur Ausführung gelangt, gestattet, die Kreisschulvisitaturen zu ermächtigen, daß sie auf begründetes Ansuchen der Ortsschulbehörden für die Hirtenschulen nach Prüfung der Verhältnisse von Fall zu Fall von sich aus gestatten, daß der nachmittägige Unterricht schon um 12 Uhr beginne. Daß vom Turnunterricht, wo der Besuch desselben schwer zu ermöglichen ist, nicht bloß an den Hirtenschulen dispensiert oder ganz abgesehen werden kann, haben wir schon in unserem Runderlaß an die Großh. Kreisschulvisitaturen vom 12. Juni 1907 Nr. 21136 verfügt. Dagegen kann nicht gestattet werden, daß an Hirtenschulen ein ganzer Tag schulfrei gemacht werde. Es ist auch im übrigen darauf zu sehen, daß die Stundenmaße des Unterrichtsplanes, abgesehen von der obigen Beschränkung, überall erreicht werden.

Nur wird das in einzelnen Fällen in langsamem Zeitmaße geschehen müssen, als es bisher zuweilen versucht worden ist. Das Auskunfts-mittel insbesondere, wo Lehrkräfte und Schulräume nicht ausreichen, durch Kombinationen, die vorgeschriebene Stundenzahl für jede Klasse zu sichern, hat da und dort zu unzulänglichen Leistungen, Ueberfüllung der Klassenzimmer, Zerreißen der Klassen, Ueberanstrengung der Leh-

rer und Störung des lehrplanmäßigen Unterrichtsganges, geführt. Es wird jetzt nicht an der Zeit sein, hier überall Aenderungen eintreten zu lassen; auch möchten wir vor der endgültigen Regelung dieser schwierigen Verhältnisse erst die Meinung der Herren Kreisschulräte in einer nach § 26 der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1894 einzuberufenden Versammlung hören. Wir gedenken aber diese erst in der ersten Juniwoche abzuhalten, damit die Herren Kreisschulräte Zeit gewinnen, sich durch Kenntnisaufnahme an Ort und Stelle von den Verhältnissen genau zu unterrichten und aus ihren Erfahrungen Vorschläge zur Abhilfe zu gewinnen.

Wo nun bei diesen Nachforschungen sich Mißstände der oben angedeuteten Art in bedenklichem Grade herausstellen, wollen die Herren Kreisschulräte, unter Umständen nach Benehmen mit den Großh. Bezirksämtern, Anträge auf Abhilfe an uns gelangen lassen. Dies wird in allen Fällen ratsam sein, wo durch die neuen Einrichtungen der Unterricht erheblich erschwert und in seinem Erfolge beeinträchtigt worden ist.“

II. Stellung der Petitions-Kommission.

1. Durch Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 18. August 1906 trat für die Volksschulen des Landes an Stelle des pädagogisch und stofflich veralteten Lehrplans vom 24. April 1869 ein neuer Unterrichtsplan, der mit Beginn des Schuljahrs 1907/08 zum Vollzug kam.

Er setzt sich das Ziel, „vor allem die bisher vielfach mangelhaften Erfolge in Aufsatz, Rechts- und Schönschreiben zu bessern, zugleich aber auch den Unterricht in allen Lehrgegenständen zu vertiefen und für sämtliche Volksschulen des Landes tunlichst einheitlich zu gestalten.“ „Die Jugend soll dadurch im Unterricht schärfer beobachten und folgerichtiger denken lernen und festere Grundsätze für das Leben aus der Schule mitbringen damit sie in dem gesteigerten Existenzkampf dereinst nicht zurückstehen muß.“

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der neue Unterrichtsplan eine Erweiterung der Unterrichtszeit vor.

Der alte Lehrplan vom 24. April 1869 unterschied eine einfache und eine erweiterte Unterrichtszeit; die einfache umfaßte wöchentlich 16, die erweiterte 26—30 Unterrichtsstunden für jede Klasse.

Der neue Unterrichtsplan verlangt in § 11, daß die wöchentliche Unterrichtszeit für jeden Schüler mindestens 16 Stunden im ersten bis dritten und 20 im vierten bis achten Schuljahre, aber höchstens 18 Stunden im ersten, 21 im zweiten, 24 im dritten und 32 im vierten bis achten Schuljahre zu betragen habe.

In diesen Mindestzahlen der wöchentlichen Unterrichtszeit ist Turnen und Handarbeitsunterricht für Mädchen nicht eingerechnet, dagegen in den Höchstzahlen.

Gegen diesen neuen Unterrichtsplan nehmen die vorliegenden Petitionen Stellung. Unter Hinweis auf die Nachteile, die aus dessen Vollzug für alle Beteiligten, Gemeinde, Lehrer, Haus und Jugend, sich ergeben hätten, und auf die Mißstimmung, die darüber allerwärts im Lande vorhanden und in stetem Wachsen begriffen sei, verlangt die Petition unter Ziff. 1, es solle der neue Unterrichtsplan wieder außer Kraft gesetzt oder wenig-

stens den einzelnen Gemeinden das Recht gegeben werden, zu entscheiden, ob dem Unterricht der örtlichen Volksschule der alte oder der neue Lehrplan zugrunde gelegt werden sollte.

Nicht so weitgehend ist die Forderung der Petition unter Ziff. 2. Unter Hinweis auf die großen Hindernisse, die bei den eigenartig gelagerten wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnissen der Bevölkerung des Schwarzwaldes und ihrer Schulen der Durchführung des neuen Unterrichtsplans sich entgegenstellten, lehnt die Petition nur für die sog. Hirten Schulen die Erweiterung der Unterrichtszeit über 16 wöchentl. Unterrichtsstunden ab u. verlangt event. für Schwarzwaldgemeinden das Recht, eine geringere Erhöhung der Unterrichtszeit eintreten lassen zu dürfen, als sie in § 11 des neuen Unterrichtsplans allgemein vorgeschrieben ist.

Zwei Bedenken hauptsächlich erhebt die Petition unter Ziff. 1 in ausführlicher Begründung gegen den neuen Unterrichtsplan, einmal daß die Unterrichtszeit für die allgemeine Volksschule zu weit ausgedehnt, und zum andern daß die Unterrichtsziele zu hoch gesteckt seien. Die Erweiterung sei unnötig, unzweckmäßig, ja schädlich, führe nur zu einer schweren finanziellen Belastung der Gemeinden und solle darum um so eher rückgängig gemacht werden, als die bisherige Unterrichtszeit vollanf genügt habe, um die der Volksschule gesteckten Zwecke zu erfüllen.

In Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung lehnt die Kommission die Forderung, die Erweiterung der Unterrichtszeit allgemein wieder rückgängig zu machen, ab.

Wiederholt und einmütig haben mit der pädagogischen Presse und der Lehrerschaft die Landstände es anerkannt und ausgesprochen, daß in Rücksicht auf die steigenden Bedürfnisse der weitesten Kreise des Volkes nach Bildung und Kenntnissen und im Vergleich mit der Unterrichtszeit der Volksschulen in andren deutschen Bundesstaaten das Stundenmaximum, wie es seit 1834 in der bad. Volksschule vorgesehen war, zu nieder, daß eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden wenigstens für die mittleren und oberen Jahrgänge im Interesse der geistigen und sittlichen Erziehung wie der materiellen Wohlfahrt des Volkes dringend notwendig und baldmöglichst vorzunehmen sei.

Die Großh. Regierung hat dieser Anschauung sich angeschlossen und in der Begründung zum Gesegentwurf betr. Aenderung des Elementarunterrichtsgesetzes, den sie dem Landtag 1905/06 vorlegte, nachdrücklich betont: „Wenn auch der Unterrichtsbetrieb gegen früher infolge der fortschreitenden methodischen und wissenschaftlichen Ausbildung des Lehrpersonal intensiver und der Unterricht selbst dadurch fruchtbringender geworden ist, so kann bei der beschränkten Unterrichtszeit eben doch nicht so viel geleistet werden, daß die Volksschule die ihr naturgemäß zukommende Aufgabe ausreichend erfüllt, die breite Masse der Bevölkerung mit all denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten, die den Einzelnen instand setzen sollen, seine Kräfte auf den verschiedenen Gebieten des bürgerlichen und beruflichen Lebens nutzbringend zu entfalten. Zu diesem Zweck ist eine Vertiefung und Ausdehnung des Lernstoffes in den einzelnen Lehrgegenständen erforderlich die nur bei geeigneter Erweiterung der Unterrichtszeit geleistet werden kann.“

Einmütig haben die Landstände dem auf dem Landtag 1905/06 vorgelegten Gesegentwurf betr. Aenderung des Elementarunterrichtsgesetzes, der in § 14 und 21 die Erweiterung der Unterrichtszeit vorsah und in geeigneter Weise zu ermöglichen suchte, ihre Zustimmung gegeben.

Dieses notwendige und wichtige Reformwerk auf dem Gebiete des Volksschulwesens aus den in der Petition aufgeführten Gründen, die als durchschlagend und berechtigt nicht anerkannt werden können, jetzt schon wieder ganz oder teilweise rückgängig zu machen, kann die Kommission nicht befürworten und weder der Forderung, den neuen Lehrplan wieder außer Kraft zu setzen, noch auch dem Wunsche, der Einzelgemeinde zu gestatten, die Minimalzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden festsetzen zu dürfen, ihre Zustimmung geben.

Sie ist der Ansicht, daß, falls tatsächlich in weiteren Kreisen des badischen Volkes eine Unzufriedenheit über den neuen Unterrichtsplan bestehen sollte, diese bei ruhiger und sachgemäßer Durchführung der Reform und bei richtiger Belehrung der Bevölkerung und gutem Willen aller Beteiligten allmählig wieder schwinden und der bessern Ueberzeugung weichen werde, daß „wenn durch eine vermehrte Unterrichtszeit der Bildungsgrad der breitesten Schichten unseres Volkes vertieft und erweitert wird,“ ein ideales und materielles Interesse des ganzen Landes dadurch gefördert werde. Die Kommission ist auch der Meinung, daß Badens einsichtige Bevölkerung bezüglich seiner Volksschule auf die Dauer nicht hinter andren Bundesstaaten mit gleich gelagerten wirtschaftlichen Verhältnissen und doch ebenso langer oder längerer Unterrichtszeit zurückstehen will und ohne Schädigung seiner Wohlfahrt nicht zurückstehen kann.

2. Die Petition unter Ziff. 1 führt zur Begründung der Forderung, den neuen Unterrichtsplan wieder aufzuheben, zum andern aus, daß dieser die Lehrziele der Volksschule zu hoch stecke, Kenntnisse übermittle, die mühsam erworben, rasch wieder vergessen, keinen praktischen und idealen Wert besäßen, daß er wenigen zu Lieb einen Elementarunterricht einrichte, der dem Staat und der Gemeinde große materielle Opfer koste, dem Volk aber keinen Nutzen, sondern direkten Schaden bringe.

Als Beispiele dafür erwähnt die Petition „Versicherungs-, Agio-, Termin- und Wertpapierrechnungen, Konstruktion von Ellipsen, Entwerfen geometrischer Ornamente, Erklärung elektrischer und chemischer Vorgänge und Wirkungen.“

Auch die Ausführungen in dieser Richtung kann die Kommission nicht durchweg als berechtigt anerkennen. Es ist zuzugeben, daß der neue Unterrichtsplan den Lernstoff in einzelnen Unterrichtsgegenständen vertieft und erweitert, und die Lehrziele für die Volksschule höher steckt, daß er damit die Anforderungen an die Lehrfähigkeit und Gewissenhaftigkeit des Lehrers ebenso wie an die Leistungskraft des Schülers steigert. Auch werden bei aller Anerkennung, die dem neuen Unterrichtsplan als einem sehr verdienstlichen, pädagogisch in fortschrittlichem Sinne gestalteten, reichem theoretischen und praktischen Wissen und vielseitiger Erfahrung entstammenden Werke zu zollen ist und in der pädagogischen Presse auch gezollt wird, doch sich gewiß gegen die eine und andere seiner Anschauungen und Forderungen bezüglich

Stoffmenge und Stoffverteilung Einwendungen erheben lassen.

Aber es darf bei Beurteilung des neuen Unterrichtsplanes nicht übersehen werden, daß er nicht wie der außer Kraft gesetzte vom 24. April 1869 nur das Mindestmaß des Lehrstoffes bezeichnet, der in der Volksschule zu behandeln ist, sondern das Höchstmaß dessen, was im Interesse einer allseitigen und gebiengen Zügenderziehung zu erstreben ist; daß er für alle Volksschulen des Landes in Stadt und Land, für die bisher besondere Lehrpläne in Geltung waren, ein einheitlicher ist und für alle in gleicher Weise die Richtlinien der Schularbeit zu ziehen unternimmt; daß er endlich nicht nur für die Schule der Gegenwart, mit ihren schwierigeren Verhältnissen der Volksschule, gegeben ist, sondern für eine längere Reihe von Jahren in Kraft bleiben und auch für die voraussichtlich nicht mehr ferne Zeit maßgebend sein wird, in der erst die Schulreform durchgeführt und die Arbeit der Schule unter wesentlich günstigeren Bedingungen als in der Gegenwart sich vollziehen wird.

Es wird auch künftig Aufgabe der technischen Schulleitung und tüchtiger Lehrer sein, den einheitlichen allgemeinen Unterrichtsplan den örtlichen Verhältnissen der Schule wie dem Stand der einzelnen Klassen soweit als möglich entsprechend auszugestalten und anzuwenden. Ausdrücklich hebt auch der Unterrichtsplan hervor, daß bei weniger günstigen Schulverhältnissen d. h. wenn die Unterrichtszeit sich auf der in § 11 bezeichneten untern Grenze von 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden hält, eine Vereinfachung des Lehrstoffes zulässig und geboten ist. Letzteres gilt insbesondere auch für die in der Petition erwähnten Lehrstoffe. Solche Aufgaben sind erst dem 8. Schuljahr gestellt und ausdrücklich betont der Unterrichtsplan (S. §§ 98, 111, 151), daß bei weniger günstigen Verhältnissen diese ganz oder teilweise weggelassen können.

Jedenfalls ist aus den in der Petition Ziffer 1 angegebenen Gründen eine Beseitigung oder wesentliche Aenderung des neuen Unterrichtsplans, der eben erst in Kraft getreten ist, nach Ansicht der Kommission nicht notwendig und nicht ratsam. In einer längeren Reihe von Jahren erst wird praktisch zu erproben sein, ob es überhaupt zweckmäßig ist, einen einheitlichen Maximallehrplan für alle Volksschulen des ganzen Landes aufzustellen und durchzuführen, ob insbesondere an der Hand des neuen Unterrichtsplanes die in § 20—22 aufgestellten Unterrichtsgrundsätze sich verwirklichen lassen: „die in der Kindesseele schlummernden geistigen, sittlichen und religiösen Kräfte zu wecken und zu möglichst reicher Entfaltung zu bringen, die Schüler mit lebendigem Interesse für den Unterricht zu erfüllen und zum selbständigen Mitstreben und Mitarbeiten anzuregen, zu diesem Zwecke den Unterricht unter Vermeidung alles mechanischen Drills geistbildend möglichst lebendig und fesselnd zu erteilen, ihn durchweg auf die Anschauung zu gründen und überall den Entwicklungsgesetzen der Kindesnatur entsprechend zu gestalten.“

Die Kommission ist der Ueberzeugung, daß die Großh. Regierung gegebenenfalls rechtzeitig im ganzen oder im einzelnen Aenderungen und Besserungen an dem Unterrichtsplan vornehmen wird, wenn und so weit solche sich durch die Praxis des Unterrichts als notwendig und zweckmäßig erweisen, daß insbesondere auch die aufsichtfüh-

renden Organe der Schulverwaltung bei ihren Beurteilungen der Leistungen der Schule sich stets dessen bewußt bleiben werden, das von dem neuen Lehrplan gezogene Höchstmaß des Wissens könne nicht immer und nicht überall erreicht werden, daß sie die Tätigkeit und den Lehrerfolg des Lehrers nicht nur nach der Menge des in den Köpfen der Kinder aufgesammelten Lehrstoffes werten, sondern in erster Reihe darnach, wie in gewissenhafter und treuer Berufsarbeit auch bei einem Mindermaß behandelten Lehrstoffes die geistigen Kräfte der Kinder allseitig nach Möglichkeit geweckt und gefördert und durch methodisches Geschick und Lehrfreudigkeit die Schüler zur Vernunftigkeit und freien geistigen Selbstbetätigung erzogen sind.

3. Auch dem in der Petition Ziffer 1 gestellten Eventualwunsch, es möge den Gemeindevertretungen das Recht der Beschlussfassung darüber eingeräumt werden, ob der Schulbetrieb nach dem früheren oder nach dem neuen Lehrplan einzurichten sei, kann die Kommission in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung nicht zustimmen. Sie teilt die gewichtigen grundsätzlichen Bedenken, die seitens der Großh. Regierung gegen diesen Wunsch geltend gemacht werden. Zu diesen kommen solche praktischer Art.

Mit der Einführung des neuen Unterrichtsplanes sind die Speziallehrpläne, die in den verschiedenen Schulen des Landes in Geltung waren, beseitigt, und es wird das Ziel verfolgt, „den Unterricht für sämtliche Volksschulen des Landes tunlichst einheitlich zu gestalten“. Der Gebrauch verschiedener Lehrpläne hatte zur Folge, daß Schüler, die infolge Ortswechsels während des Schuljahres aus einer Schule in eine andere übertreten mußten, sich einer Prüfung zu unterziehen hatten und sehr häufig in ein niederes Schuljahr eingewiesen wurden, als sie bisher angehört, dadurch aber ihnen auch die Möglichkeit genommen war, die oberste oder auch die obersten Schulklassen zu durchlaufen und die wichtigsten Lehrstoffe dieser Stufen sich zu eigen zu machen. Abgesehen von idealen Verlusten erwachsen damit mitunter den betreffenden Schülern auch materielle Nachteile.

Diesem Mißstand, der bei der Fluktuation der Bevölkerung alljährlich eine größere Anzahl von Kindern traf, will der neue einheitliche Unterrichtsplan vorbeugen. Zu diesem Zweck sieht er in allen Lehrgegenständen, zumal auch im Rechnen und Rechtschreiben, den gleichen Aufbau des Unterrichts für alle Volksschulen des Landes vor, untersagt ausdrücklich in § 6 Rückversetzungen der Schüler während des Schuljahres und damit Schüler, „die während des Schuljahres aus einer Schule in eine andere übertreten, einer Prüfung zu unterwerfen, und wenn sie nicht ganz gefallen, in ein niederes Schuljahr zu verweisen“. (Erläuterungen z. Unt.-Plan). In § 32 ist besonders hervorzuheben, daß die Ziele und Richtpunkte des Unterrichts, wie sie von dem neuen Lehrplan gesteckt sind, von allen Lehrern genau einzuhalten seien, damit die Schulen des Landes, soweit immer tunlich, gleichmäßig gefördert und die vielen Kinder, die während der Dauer ihrer Schulpflicht ein- oder mehrmals aus einer Schule in eine andere eintreten müssen, so wenig als möglich benachteiligt werden.

Gewiß wird dieses Ziel bei der großen Verschiedenheit, die zwischen städtischen und vielen ländlichen Volksschulen zur Zeit besteht und bei

der Gunst oder Ungunst der Verhältnisse, unter der sie zu arbeiten haben, auch künftighin auf längere Zeit noch bestehen wird, nur langsam und nur bis zu einem gewissen Grade erreicht werden.

Die Erfüllung des Wunsches, neben dem neuen Unterrichtsplan auch den alten zuzulassen, würde die Verwirklichung überhaupt unmöglich machen, die Unterschiede zwischen den Schulen, auch den ländlichen, ins Ungemessene steigern und zu einer schweren Schädigung der Schule und der Schüler führen.

Indem die Kommission so die Forderungen bezüglich Beseitigung des neuen Unterrichtsplanes wie die einer event. Zulassung des alten Lehrplanes ablehnt und mit der Großh. Regierung wünscht, daß die Stundenmaße des neuen Unterrichtsplanes wenigstens im Minimum überall und soweit als möglich eingehalten werden, verkennt sie nicht, daß die Durchführung des neuen Planes und damit die Erweiterung der Unterrichtszeit auch nur bis zu der in § 11 bezeichneten unteren Grenze zur Zeit und mancherorts auf mehr oder weniger erhebliche Schwierigkeiten stößt, auch zu Unzuträglichkeiten verschiedener Art führt. Einer größeren Anzahl von Gemeinden des Landes erwächst durch das Erstellen neuer oder Vergrößern bestehender Schulräume, durch das Beschaffen neuer und reichlicherer Lehrmittel, durch Vermehrung der Lehrkräfte, wie sie in § 14 des Gl.-U.-G. vom 19. Juli 1906 vorgesehen ist, durch die Vergütung für Ueberstunden ein nicht unwesentlich erhöhter Aufwand für die Volksschule, der sich in dem Haushalt kleinerer Gemeinden oft sehr fühlbar macht und zu namhafterer Umlagenerhöhung führt. Viele Lehrer werden durch die in § 21 Gl.-U.-G. vorgesehene Erhöhung der Stundenbezüge wie durch die Ueberfüllung der Schulklassen, die infolge des Kombinierens von Jahrgängen und Klassen da und dort eingetreten, dienstlich sehr stark in Anspruch genommen. Und nicht immer stehen die Lehrerfolge, die in solchen durch Kombinieren gebildeten, überfüllten Klassen, in denen ein zweckmäßiger und geordneter Unterricht kaum durchzuführen ist, auch bei vermehrter Unterrichtszeit erzielt werden, in rechtem Verhältnis zur aufgewendeten Zeit und Kraft. Die Ausdehnung der Unterrichtszeit bringt, wie dies in der Petition der Schwarzwaldgemeinden eingehend dargelegt und in den Verhandlungen der Bad. Landwirtschaftskammer 1908 seitens einer Reihe von Rednern ausgeführt wurde, insbesondere in den Haushalt des Landwirts mancherlei Störungen und Unbequemlichkeiten und hindert ihn an der gewohnten Verwendung der jugendlichen Arbeitskräfte in seinem Betriebe, die er zur Zeit nicht entbehren zu können glaubt.

Nach Mitteilungen in der Kommission scheint auch in einzelnen Schulbezirken des Landes das Kombinieren von Klassen und Abteilungen nicht in besonders geeigneter Weise erfolgt, die Erweiterung der Unterrichtszeit ohne Rücksicht auf bestehende örtliche Verhältnisse und ohne Benehmen mit den dazu in erster Reihe berufenen Sachkundigen geschehen, auch die Zahl der Unterrichtsstunden über die in § 11 des Unterrichtsplanes bezeichnete Minimalgrenze vorgenommen worden zu sein, ohne daß zuvor und in zureichender Weise die Gemeindevertretungen gehört und belehrt wurden.

Manche dieser Schwierigkeiten werden in den nächsten Jahren von selbst wegfallen, sobald nur

genügend große Lehrräume seitens der Gemeinden werden erstellt sein und aus den vermehrten Lehrerbildungsanstalten des Landes so viele Lehrkräfte dauernd hervorgehen, daß § 14 des Gl.-U.-G. vom 19. Juli 1906 wird allgemein durchgeführt werden können und demnach künftig auf einen Lehrer dauernd nicht mehr als 70 Schulkinder kommen.

Wesentlich gefördert wird die Erstellung neuer geeigneter Schulräume dadurch, daß die Großh. Regierung noch auf eine Reihe von Budgetperioden ebenso namhafte oder, wenn möglich noch reichere Mittel zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden für Schulhausneubauten einstellt, wie sie der Stat. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Tit. 10 A § 59 und Tit. 10 B § 28 für die Jahre 1908/09 mit 200 000 M. pro Jahr vorsieht.

Die Großh. Regierung ist auch bereit, bei wirklichen Mißständen, die bei Durchführung des neuen Lehrplanes in einzelnen Gemeinden hervorgetreten sind, Abhilfe eintreten zu lassen und will zu diesem Zweck im Laufe dieses Sommers mit den Kreisschulräten des Landes mündlich Mittel und Wege zur Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten beraten. Auch beabsichtigt sie, bei grundrätlichem Festhalten an § 11 des Unterrichtsplanes in einzelnen Fällen die Durchführung desselben in einem langsameren Zeitmaß vornehmen zu lassen, als dies bisher und unter Anwendung ungeeigneter Mittel mitunter geschehen ist.

Die Kommission kann zu diesem Vorgehen Großh. Regierung nur ihre Zustimmung aussprechen und der Erwartung Ausdruck geben, daß anlässlich dieser Beratung den Kreisschulbisitatoren seitens der Oberschulbehörde nahe gelegt wird, bei Durchführung des neuen Unterrichtsplanes und bei Aufstellung der Stundenpläne auch ihrerseits den schwierigen örtlichen Verhältnissen ländlicher Schulen und Gemeinden, insbesondere denen des Schwarzwaldes, soweit als möglich Rechnung zu tragen und Erweiterungen der Unterrichtszeit über das in § 11 vorgesehene Mindestmaß nur vorzunehmen, wenn zuvor in mündlichem Benehmen mit den betr. Gemeindebehörden diesen eine eingehende Darlegung der Wirkungen weiterer Ausdehnung der Unterrichtszeit gegeben und eine Verständigung mit ihnen gefunden wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Anmerkung. Auf die Ausführungen einzelner Abg. im Plenum der Kammer werden wir in nächster Nr. zurückkommen.

Petition des Verbandes der Landgemeinden betr. Bekanntlich haben auf Anregung des Verbandes der Landgemeinden etwa 200 Gemeinden des Landes eine bef. auf den Vollzug des neuen Unterrichtsplans sich beziehende Petition bei der 2. Kammer eingereicht, die im Plenum eine gründliche Behandlung erfahren hat. In Anknüpfung an die Erörterungen in der Kammer teilte die Regierung mit, daß eine Kreisschulratskonferenz stattfinde, in der die Beschwerdepunkte eingehend beraten würden.

Das Unterrichtsministerium teilte nun der Petitionskommission der ersten Kammer die wesentlichen Ergebnisse dieser Kreisschulratskonferenz mit. Danach muß der Kombinationsunterricht im Sinne einer Zusammenziehung des für mehrere Jahrgänge bestimmten Lehrplanes

auf ein Jahr mit konzentrischer Erweiterung in den folgenden Jahren noch mehr ausgebildet werden. Dabei sollen die durch die lokalen und hygienischen Verhältnisse gebotenen Grenzen eingehalten werden. Wo die Frequenz der Klassen die Kombination unmöglich macht, treten Ueberstunden ein, da der Minimalatz von 16 Wochenstunden für die drei unteren, 20 für die fünf oberen Klassen eingehalten werden muß. Dispensationen vom Turnen werden wie bisher gewährt. Wo die Wege zur Schule so weit oder so schwierig sind, daß ein viermaliges Zurücklegen derselben nicht erfordert werden kann, ist ein schulfreier Tag in der Woche zu gewähren, an welchem der Handarbeitsunterricht der Mädchen untergebracht, Fortbildungsunterricht und dergleichen erteilt werden kann. An den Hirtenschulen kann der Nachmittagsunterricht schon um 12 Uhr beginnen. Ueberstunden im Sinne des § 21, Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes sind in 973 von im ganzen 1571 Schulgemeinden eingeführt. Soweit eine Ueberwälzung der von den Gemeinden für die Ueberstunden an die Lehrer zu entrichtenden Vergütungen — 60 M. für die Stunde — auf die Staatskasse zulässig ist, werden die letzteren den Gemeinden erseht. Zur Uebernahme der in Betracht kommenden Eratzbeträge sind in dem Budgetnachtrag 1908/09 für jedes der beiden Budgetjahre 68 600 M. eingestellt. Ein Eratz für Ueberstunden, welche durch den Turnunterricht veranlaßt sind, findet nicht statt. Hinsichtlich der Frage der Ausscheidung der Ertragnisse der seiner Zeit auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1858 von den Gemeinden zur Ausstattung der ländlichen Schulstellen mit landwirtschaftlichem Gelände zugewiesenen Grundstücke sowie der Bürgergenußteile aus den Deckungsmitteln für den Schulaufwand soll anlässlich der in der nächsten Budgetperiode ohnedies vorzunehmenden Aenderung einer Reihe von Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes eine entgegenkommende Stellung der Unterrichtsverwaltung angenommen werden.

Vermögenssteuergesetz betr. a) Das neue Jahr brachte uns die Einführung der Vermögenssteuer. Sie trat mit dem 1. Januar in Kraft. Mit diesem Termine haben die alten Ertragssteuern, Grund- und Häusersteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer, aufgehört und sind durch die Vermögenssteuer ersetzt worden. Dieser Steuer unterliegt nicht das gesamte Vermögen ohne Ausnahme. Es bleiben nämlich alle Fahrnisse, die nicht zum gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören, unberücksichtigt. Aber auch die landwirtschaftl. Grundstücke werden nicht mit ihrem vollen Wert zur Steuer herangezogen. Ein Hauptvorzug der neuen Vermögenssteuer liegt in der Berücksichtigung des Abzuges der Schulden bis zur Hälfte des veranlagten Vermögenswertes. Durch die neue Steuer wird die ländliche Bevölkerung entlastet, die städtischen Steuerzahler dagegen werden stark herangezogen. So haben die vier größten Städte zusammen über eine Million Mark mehr an Vermögenssteuer aufzubringen gegenüber den bisherigen Ertragssteuern. Mit der Inkraftsetzung der Vermögenssteuer ist die seit Jahren erstrebte Reform der direkten Steuern nur teilweise zum Abschluß gelangt. Geplant ist noch eine Modernisierung der Einkommensteuer im Sinne einer Verschärfung der Progression und

einer weitergehenden Berücksichtigung der wirtschaftlich Schwachen.

b) Ueber den Beizug der Städte zur Vermögenssteuer bezüglich der von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen bestimmt das dieses Jahr inkraft getretene Vermögenssteuergesetz, daß Steuerfreiheit für Elektrizitäts- und Wasserwerke und dergleichen gewerbliche Unternehmungen nur gewährt wird, soweit diese Unternehmungen im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden. Diese Bestimmung lehnt sich eng an Gesetzgebung und Praxis des bisherigen Gewerbesteuergesetzes an. Demgemäß wurden die Städte für ihre gewerblichen Unternehmungen zur Vermögenssteuer verlangt, für den Teil, der nicht dem eigentlichen Bedarf der Gemeinde dient. Die Stadt Karlsruhe ist aber mit den übrigen Städten des Landes der Ansicht, daß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes die städtischen Betriebe überhaupt steuerfrei und hat deshalb gegen die Steuerveranlagung Einspruch erhoben, die beim Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz entschieden worden ist. Die Klage wurde abgewiesen, weil der Verwaltungsgerichtshof der Ansicht ist, daß eine Gemeindeunternehmung deshalb nicht schon im öffentlichen Interesse betrieben ist, weil der aus ihr erzielte Gewinn in die Gemeinkasse fließt und so öffentlichen Zwecken zugeführt wird.

Sie muß vielmehr außer dem fiskalischen Zweck noch einen besonderen Nutzen für die Allgemeinheit haben. Die von den Gemeinden betriebenen Gasanstalten, Elektrizitätswerke usw. sind deshalb nur insoweit steuerfrei, als sie dem eigenen Zwecke der Gemeinde dienen, für den Teil des Betriebes sind sie aber vermögenssteuerpflichtig, der für Privatkonsumenten usw., also nicht für den eigenen Bedarf der Gemeinde arbeitet.

Städtische Umlagen. Aus Karlsruhe wird dem „Schwäb. Merk.“ geschrieben: „In verschiedenen Städten finden Versammlungen statt, in denen mehr oder weniger stürmisch die Gestattung des Schuldenabzuges bei den städtischen Umlagen gefordert wird. So einfach ist die Sache aber doch nicht zu erledigen; vor allen Dingen ist zu berücksichtigen, daß die gesetzgebenden Faktoren sich schwer entschließen werden, für die Städte und für das Land besondere Umlagegesetze zu machen, obwohl man möglicherweise dazu noch kommen wird. In der Stadt wirkt das jetzige Steuersystem (ohne Schuldenabzug) außerordentlich drückend für die Hausbesitzer, die Hypotheken auf ihren Häusern haben, also besonders für die Bauunternehmer, die mit viel Kredit arbeiten. Auf dem Lande gibt es diese Kategorie überhaupt nicht. Da wird von altersher das Objekt besteuert, die Liegenschaft, ohne Unterschied, ob sie mit Schulden belastet ist oder nicht. Klagen über das neue Gesetz sind auf dem Lande nicht bekannt geworden. Hier würde gerade der Schuldenabzug höchst aufregend wirken. Die Folge würde sein, daß manche Steuerobjekte stark zusammenschmelzen, der Umlagenfuß entsprechend in die Höhe geht und die Last auf die verhältnismäßig wenigen Leute übergewälzt wird, die geringe oder keine Schulden haben. Da Schuldenfreiheit auf dem Lande nur die Folge eines langen Spar- und Abzahlungsprozesses zu sein pflegt, so würde man die stärkere Heranziehung der schuldenfreien Besitzer als eine Bestrafung der Tugenden der

Sparfamkeit und Vorsicht empfinden. Auf dem Lande liegt kein Bedürfnis vor, bei der Gemeindebestenerung den Schuldenabzug zu gestatten; man kann höchstens sagen, Stadt und Land ließen sich nicht über einen Leisten schlagen und es wäre angemessen, den Städten zu gestatten, daß sie die Art der Besteuerung durch *D r i t s t a t u t* festsetzen. Aber auch hiergegen waltet das Bedenken, wirtschaftliche Kämpfe der städt. Interessengruppen zu entfesseln. Mit einem allgemein gehaltenen Antrag in der 2. Kammer ist die Sache jedenfalls nicht zu erledigen. Wahrscheinlich haben ähnliche Erwägungen die natlib. Fraktion des Landtages bewogen, sich den Anträgen der Linken nicht anzuschließen, sondern die Frage erst noch genauer zu studieren und dann mit bestimmten Vorschlägen hervorzutreten. Man darf dieses Vertrauen zur natlib. Fraktion haben.“

VI. Verschiedenes.

Mit Genehmigung des Verlags der Wochenschrift „Frühling“*) lassen wir einen in Heft 19 jenseits erschienenen Aufsatz von H. Buschkiel über „*Kommunalkredit*“ folgen. Die Ausführungen berücksichtigen die verschiedenartige Finanzspruchnahme des Kredits seitens der aufstrebenden deutschen Städte. Ein Vorschlag zur Regelung des Kreditwesens schließt die sachkundigen Darlegungen ab:

Seit dem Herbst 1906 lastet auf dem gesamten Wirtschaftsleben ein Druck nahezu unerträglich hoher Zinssätze, dessen Ursachen in dem Zusammenreißen verschiedener Momente, die sich im einzelnen bald mehr, bald weniger wirksamer zeigten, zu finden ist. All das ist in letzter Zeit häufig Gegenstand von Untersuchungen gewesen, aus denen sich auch ergeben hat, daß ein wesentlicher Grund der Notlage des Geldmarktes und der damit im Zusammenhang stehenden Diskonterhöhungen die übermäßige Finanzspruchnahme des Geldmarktes durch die Städte gewesen ist. Diese haben in den letzten Jahren geradezu einen Wettlauf in der Begebung von Anleihen unternommen. Warum? Wozu sie das Geld brauchten? Man konnte stets lesen: „Zur Befriedigung dringender Bedürfnisse“. Meist suchen die Städte Gelder, um, dem Zuge der Zeit folgend, Elektrizitätswerke und Straßenbahnen zu bauen oder in den städt. Betrieb zu übernehmen. Wo eine Stadt noch keine Kanalisation oder Gasanstalt besaß, suchte sie eiligst diesen Mangel zu beheben, um ja nicht hinter anderen Städten zurückzubleiben.

Auch den Bau von Rathhäusern, von Badeanstalten und vielen anderen „gemeinnützigen“ Einrichtungen sah man als ausreichenden Grund an, um eine Attacke auf den Geldmarkt eröffnen zu können.

Da aber der Geldmarkt gleichzeitig durch die Staaten und besonders durch die Industrie in steigendem Maße in Anspruch genommen wurde, mangelte es schließlich an Kapitalien, die sich mit einem geringen Zins begnügten. Die Städte mußten sich, um überhaupt Geld zu erhalten, dazu verstehen, statt $3\frac{1}{2}$ Proz. oder gar 3 Proz. jetzt 4 Proz. Zinsen zu gewähren, ja einige kleinere haben sogar bis zu $4\frac{1}{2}$ Proz. gehen müssen.

*) „Frühling“, Wochenschrift zur Förderung deutscher Kulturinteressen. (Saria-Verlag München, Preis pro Quartal 3 M — Einzelheft 30 Pfg., Probenummern frei)

Das brachte wenigstens den Vorteil mit sich, daß die Gemeinden ihr Geldbedürfnis auf das Dringendste beschränkten, wozu auch die allmählich laut werdenden Mahnungen von kompetenter und weniger kompetenter Seite beigetragen haben mögen. Jedenfalls wurde erreicht, daß in der 2. Hälfte des Jahres 1907 der Geldmarkt von Städteanleihen ziemlich verschont blieb. Kaum aber hatte sich im Anfang des neuen Jahres eine Erleichterung der Geldverhältnisse gezeigt, als eine Anzahl Städte, ermuntert durch das Vorgehen Preußens, mit großen Anleihen an die Kapitalistenwelt herantraten. Indessen hat sich gezeigt, daß jenes Aufleben des Geldmarktes nur ein ganz vorübergehendes war, und es scheint fast, als ob der Reichsbankzinsfuß sich in seiner Höhe von 5 Proz. das Jahr hindurch erhalten werde. Wenigstens wird er nicht weichen können, wenn die Angriffe der Städte auf den Geldmarkt sich wieder in unverhältnismäßiger Größe und Menge wiederholen sollten, zumal Industrie und Handel mit Kapitalserhöhungen oder Obligationsausgaben kaum mehr werden lange zurückhalten können, um ihre zum Teil hoch aufgelaufenen Bankschulden abzustößen.

All das lenkt den Blick auf die Frage der Organisation des *Kommunalkredits*.

Noch heute gilt, was Miquel im Jahre 1873 im Reichstage gesagt hat: „Sein so fortgeschrittenes Land hat eine so jämmerliche und erbärmliche Organisation des *Kommunalkredits* als Deutschland.“ Denn seitdem ist auch kaum etwas geschehen, was eine Besserung dieser Zustände hätte bringen können. Aber sie verlangen dringend nach Gesundung. Und in der letzten Zeit hat man auch tatsächlich, angeregt durch den schweren Stand des Geldmarktes, diese Frage mehrfach aufgerollt und nach Mitteln zur Abhilfe Umschau gehalten.

Im allgemeinen denkt der Laie, wenn er von *Kommunalkredit* hört, lediglich an die *Städteanleihen*, und er erinnert sich, deren auf jedem ausführlichen Kurszettel eine ganze Menge mit den Namen der verschiedensten Städte gelistet zu haben. Damit hat er schon das große Leiden des städtischen Anleihemarktes erkannt. Das Durcheinander der verschiedensten Werte läßt jede Uebersichtlichkeit und Orientierungsmöglichkeit vermischen. Da steht neben einer Anleihe von 60 Mill. eine andere von 600 000 M.; die erstere von einer ersten Großstadt emittiert, deren Finanzverwaltung über jeden Zweifel erhaben ist, die andere unter dem Namen irgend einer entlegenen Provinzstadt, die der Anlage suchende Kapitalist kaum dem Namen nach kennt. Jede Stadt emittiert eben eigene Obligationen, wenn sie gerade Geld braucht, und läßt diese an der Börse notieren. Aber wirklich notiert werden die meisten sehr selten. Denn daß einem Angebot in einem Papier, von dem es nominell 1 oder 2 Millionen gibt, gerade am selben Tage eine Nachfrage gegenübertritt, ist um so weniger zu erwarten, als Städteanleihen ja in der Hauptsache nur als Anlagepapiere dienen. So kommt es, daß Anleihen besonders von mittleren Städten sehr schwer verkäuflich sind. Man sagt, sie haben keinen Markt. Das mindert natürlich ihren Wert; mit anderen Worten, es drückt ihren Kurs. Auch bei Schuldverschreibungen vieler Großstädte ist das nicht anders, zumal eben wenig Material umgesetzt wird, da das meiste als feste Anlage verborgen bleibt. Nur in den Anleihen der größten Städte finden tägliche Umsätze statt.

Wer dringend Geld bedarf, aber nur Papiere einer kleineren Stadt besitzt, ist ebenso schlimm daran, wie Hypothekengläubiger: er kann oft nur mit großem Kapitalsverlust sich Geld verschaffen. Der Besitzer von Staatspapieren kann jederzeit beliebig Mengen verkaufen, ohne einen Kursverlust befürchten zu müssen. Dabei besteht gar kein Grund, ein Kommunalpapier als weniger sicher anzusehen als ein Staatspapier. Der Vorteil des letzteren ist nur eben der, daß es stets einen Markt hat, weil es in der gleichen Art in gewaltigen Mengen vorhanden ist.

Aber der Begriff des Kommunalcredits erschöpft sich nicht in den Anleihen der Städte, Kreise und Provinzen, die an der Börse notiert werden. Kleinere Städte haben naturgemäß auch nur kleine Geldbedürfnisse. Die Emittierung einer Anleihe würde ganz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen und die angeführten Nachteile sind um so mehr fühlbar, je geringer der Anleihebetrag ist.

Wie verschaffen sich nun solche Städte Geld, die nur etwa 50 000 oder einige 100 000 Mark brauchen?

Da gibt es nun eine ganze Anzahl Möglichkeiten. Der Gedanke ist aber bei allen der gleiche: statt sich indirekt durch die Börse an die Kapitalisten zu wenden, indem sie ihnen eine Menge einzelner Schuldverschreibungen anbietet, sucht die Stadt direkt ihren künftigen Gläubiger auf, von dem sie den gesamten Geldbetrag gegen einen einzigen Schuldschein erhält. Solcher Geldgeber gibt es eine ganze Menge. Der Nachteil ist nur oft der, daß eine Stadt nicht weiß, an wen sie sich am nächsten wenden soll. Die wichtigsten Kategorien von Kapitalbesitzern, die in diesem Sinne für die Städte in Frage kommen, sind die folgenden:

In Preußen finden sich in allen Provinzen sog. Hilfsklassen oder Landesbanken, die eigens zu dem Zwecke der Befriedigung des kommunalen Bedürfnisses gegründet worden sind. Ähnliche Anstalten besitzen auch mehrere deutsche Kleinstaaten. In Elsaß-Lothringen dient demselben Zwecke die „Staats-Depositen-Verwaltung“, eine französische Einrichtung, die man 1871 mit übernommen hat. Sie beruht auf dem Prinzip, daß die hinterlegungsspflichtigen Verwaltungen und die Gemeinden ihre disponiblen Fonds einer staatlichen Zentralstelle zur Verwaltung übergeben. Andererseits steht den Städten das Recht zu, diese Staats-Depositen-Verwaltung um Darlehen anzugehen, die sie aus ihrem Bestande an Kapitalien gewährt. Weit mehr noch als durch direkte Darlehen pflegt diese das kommunale Geldbedürfnis durch Ankauf von Städteobligationen zu unterstützen, wobei auch zahlreiche Städte außerhalb Elsaß-Lothringen Berücksichtigung finden.

In ganz Deutschland kommt es vor, daß sich die Städte um Darlehen an die Sparkassen wenden. Diese haben ja meist beträchtliche Gelder zur Verfügung. Soweit sie diese in Wertpapieren anlegen, wozu sie in den letzten Jahren im Interesse ihrer Liquidität, wenigstens in Preußen und Sachsen, bis zu 20 bezw. 30 Proz. ihres Vermögens verpflichtet worden sind, pflegen sie wohl auch kommunale Obligationen anzukaufen. Nicht selten findet man, daß eine Stadt ihre eigene Sparkasse „anborgt“, ein Verfahren, das nicht ganz unbedenklich ist. Denn eigentlich sollen die Einlagen der Sparer eine doppelte Sicherheit genießen: einmal durch die Sicherung der ausgeliehenen Gel-

der durch Hypothekenstellung zc. und andererseits durch die Garantie der Stadt, der die Sparkasse gehört. Nimmt aber eine Gemeinde ein Darlehen bei ihrer eigenen Sparkasse, so werden Schuldner und Garant eine Person, mit anderen Worten, statt doppelte Sicherheit gibts nur noch eine einfache. Aber abgesehen davon, können die Gemeinden durch Befriedigung kleinerer Geldbedürfnisse durch ihre Sparkassen einander sehr nützlich sein. Allerdings liegt die Gefahr nahe, daß die Sparkassen hierbei wieder ihren so häufigen Fehler begehen, daß sie nämlich die Gelder, die sie selbst als Einlagen mit kurzer, womöglich täglicher Kündigung erhalten haben, auf allzu lange Fristen an die Städte ausleihen und sich etwa gar des Kündigungsrechtes begeben. Wenn nun aus irgend welchem Grunde ein Andrang der Spareinlagen an der Kasse erfolgt, dann heißt's: „Euer Geld ist sicher, aber geben können wir es Euch nicht!“ Und damit ist's um den Ruf des Instituts geschehen.

Wichtig für den Kommunalcredit sind ferner große Vermögen, sowohl solche, die sich im Besitz von Stiftungen und stiftungsmäßigen Anstalten befinden als auch insbesondere die Vermögen der großen Versicherungsinstitute. Die ersteren kommen jedoch weniger zur direkten Darlehen an Gemeinden gegen Schuldschein in Frage. Ihre Bedeutung liegt vielmehr darin, daß sie sich als ziemlich aufnahmefähig für kommunale Obligationen erweisen. Das gleiche gilt für die Versicherungsanstalten, jedoch mit dem Bemerkten, daß einige von diesen, wenigstens innerhalb ihres territorialen Wirkungskreises, auch direkt Darlehen an Gemeinden gewähren.

Insbesondere hat der Reichsinvalidenfonds, etwa bis Ende des vergangenen Jahrhunderts, große Summen an Städte als Darlehen gegeben. 1874 erhielt Berlin 30 Millionen, 1880 Frankfurt a. M. 15 Mill., Breslau 10 $\frac{1}{2}$ und München 9 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Im Jahre 1885 waren von dem Vermögen des Fonds, der 1873 mit 561 Millionen Mark aus der französischen Kriegsschädigung dotiert worden war, über 209 Millionen in kommunalen Anleihen angelegt. Mit dem Schwinden seines Vermögensbestandes infolge der starken Inanspruchnahme für die Reichsfinanzen hat der Invalidenfonds seine Bedeutung für den Kommunalcredit immer mehr verloren. Man rechnet, daß er etwa 1910 vollständig aufgezehrt sein wird, womit den Städten diese Möglichkeit der Kreditbefriedigung gänzlich genommen sein wird.

Doch sie werden dafür — angenommen die Verhältnisse würden nicht prinzipiell reformiert werden — einen Ersatz finden in den wachsenden Vermögensbeständen der Anstalten für die Invalidenversicherung. Das Vermögen der sächsischen „Landesversicherungsanstalt“, die allerdings zu den größten gehört, beläuft sich z. B. auf etwa 135 Millionen Mark. Diese Institute pflegen große Beträge an kommunale Verbände und Städte als Darlehen zu geben, während sie andererseits auch meist beträchtliche Summen von Kommunalobligationen in ihrem Wertpapierbestande führen.

Unter den Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung finden sich nur wenige, die ein eigenes, bedeutendes Vermögen besitzen. Einzelne von ihnen haben das ihrige zum großen Teile in Städteobligationen angelegt.

Weniger findet sich das bei den staatlichen Brandversicherungsanstalten, die aber wiederum größere Beträge direkt als Darlehen an einzelne Gemeinden zu geben pflegen.

Viel wichtiger sind für den Kommunalkredit die privaten Versicherungsgesellschaften, namentlich die für Lebensversicherung. Sie pflegen in großem Umfange direkte Darlehen an Gemeinden zu geben und sie können auch um so eher beträchtliche Kapitalien in kommunalen Obligationen festlegen, als sie in hohem Maße auf schnelle Veräußerbarkeit ihrer Bestände verzichten können. Das erleichtert ihnen den Ankauf von Städteobligationen, die meist etwas höher verzinslich sind als Staatspapiere, aber, wie eingangs ausgeführt, in größeren Mengen nur schwer oder mit Verlust verkauft werden können.

Wenn ich mich jetzt zu den Banken wende, so will ich nicht auf die Fälle eingehen, in denen eine Gemeinde bei einer Bank oder bei einem Bankier eine Schuld aufnimmt, die meist nur dazu dienen soll, ein vorübergehendes, sogenanntes Kassendefizit zu decken. Ich komme vielmehr jetzt zu einer Hauptform des Kommunalkredits, die um so wichtiger ist, als man in ihrer systematischen Ausgestaltung die Gesundung der kommunalen Kreditverhältnisse zu sehen glaubt.

Es handelt sich hierbei im Prinzip um denselben Gedanken, der dem Hypothekenbankwesen zu Grunde liegt. Diese pflegen bekanntlich zunächst einen Teil ihres Kapitals auf Hypotheken auszuleihen, dann aber in Höhe dieser Darlehen Pfandbriefe auszufertigen und an der Börse oder durch andere Bankiers an das Publikum zu verkaufen. So steht den auf Hypotheken gewährten Darlehen stets ein annähernd gleich hoher Betrag an Pfandbriefen gegenüber. Die Bank erscheint nur noch als Vermittler und ihr Kapital als Betriebsfonds. Auf diesem Gedanken beruhen alle unsere Hypothekenbanken. Dasselbe Prinzip kann nun dem Kommunalkredit dienstbar gemacht werden, indem statt auf Hypotheken, Darlehen an Gemeinden, womöglich auch gegen hypothetische Sicherstellung, gegeben werden, während die auf Grund desselben ausgestellten Schuldverschreibungen statt Pfandbriefe als Kreditbriefe oder Kommunalobligationen bezeichnet werden. Die Ähnlichkeit dieses Geschäftes mit dem der Hypothekenbanken hat dazu geführt, daß es heute, wo es überhaupt gepflegt wird, von den Hypothekenbanken als Nebengeschäft betrieben wird. Die Befugnis dazu findet sich in den Statuten von einigen 20 Hypothekenbanken, tatsächlich aber lassen sich nur wenige eine derartige Pflege des Kommunalkredites angelegen sein. Die wichtigsten dürften sein: die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim, die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elßaß-Lothringen, die schlesische Bodenkredit-Aktiobank in Breslau, die Preussische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin und etwa noch der Landwirtschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen.

Dagegen findet sich in ganz Deutschland ein einziges Institut, das den Kommunalkredit ohne Zusammenhang mit dem Hypothekengeschäfte pflegt: Die „Kommunalbank des Königreichs Sachsen“, die in Leipzig ihren Sitz hat. Sie wurde 1871 von der „Allgemeinen Deutschen Kredit-Anstalt“ gegründet, mit der sie auch heute

noch in enger Beziehung steht. Ihr Kapital beträgt nur 3 Millionen, von denen 75 Proz. eingezahlt sind. Ihre Entwicklung verrät keinen großen Erfolg. Am 31. Dez. 1906 befanden sich unter ihren Aktiven nur 20 504 836 M. Darlehen an Gemeinden und Bezirksverbände, auf Grund deren 18 678 006 M. „Anlehensscheine“ im Umlaufe waren. Daß sie damit nur einen sehr geringen Prozentsatz des Kreditbedürfnisses der sächsischen Gemeinden befriedigte, zeigt schon der Vergleich mit dem bereits erwähnten „Landwirtschaftlichen Kreditverein im Königreich Sachsen“, der am selben Tage 154 694 950 M. an Gemeinden, allerdings zum großen Teile an kleine Landgemeinden, ausgeliehen hatte, denen 135 405 500 M. Kreditbriefe gegenüberstanden.

An Mannigfaltigkeit der Formen läßt die heutige Organisation des Kommunalkredits jedenfalls nichts zu wünschen übrig, um so mehr aber an Einheitlichkeit und Ueberträglichkeit. Das ist auch allgemein anerkannt worden, und seit Jahrzehnten finden sich Bestrebungen, die diesen Mängeln abhelfen wollen. Auf sie im einzelnen einzugehen, hat wenig Zweck, und zwar deshalb, weil keine zu einem greifbaren Erfolge geführt hat. Ich will nur die beiden Ziele hervorheben, die diesen Reformbestrebungen vorgeschwebt haben. Bisweilen hat man lediglich danach gestrebt, ein Institut zu schaffen, das der Vermittlung zwischen den Geldsuchenden Städten einerseits und die Anlage suchenden Sparkassen, Versicherungsanstalten zc. andererseits dienen sollte. Hierbei wollte man also die Ausgabe von Obligationen vollständig ausschalten. Anders die zweite Tendenz, die viel weiter geht und sich nicht lediglich mit einem Vermittlungsbureau begnügen will, wie es u. a. auch vom Deutschen Sparkassenverband angeregt worden ist, sondern nach einer mehr oder weniger vollkommenen Zentralisierung des gesamten deutschen Kommunalkredits strebt. Einig ist man sich dabei in der Absicht, ein Institut nach dem Muster der „Kommunalbank des Königreichs Sachsen“ zu schaffen, das einerseits Darlehen an die Gemeinden geben solle, auf Grund deren es andererseits einheitliche Zentralkommunalobligationen zu emittieren hätte. Strittig ist besonders die Frage, ob alle Städte, insbesondere auch die kleinsten Gemeinden, ferner ob auch die höheren Kommunalverbände, also die Kreise, Bezirke zc. berechtigt sein sollen, die Bank um Darlehen anzugehen. Auch über die rechtliche Konstruktion der letzteren ist man sich noch keineswegs im klaren. Die einen wünschen ein gemeinsames Vorgehen der Städte, andere halten mehr von einer Aktiengesellschaft, die etwa von einem Bankentonsortium zu begründen wäre.

Das Ideal wäre jedenfalls ein Institut, das das Kreditwesen aller deutschen Städte regeln würde. Das setzt aber eine Einigung von reichlich vielen und recht verschiedenen Faktoren voraus. Die praktische Lösung der Frage wird vielleicht eher von der nachhaltigen Initiative eines anfangs nur provinziellen oder einzelstaatlichen Unternehmens getragen werden, dessen Wirkungskreis sich allmählich auf immer weitere Gebiete erstreckt. Wenn das Problem der Zentralisierung des Kommunalkredits in dieser Weise von verschiedenen Seiten in Angriff genommen wird, warum sollte auf diesem Wege nicht schließlich eine allgemein befriedigende Lösung zu erreichen sein? Ist doch jeder Schritt in der Richtung, daß er den

Kurszettel der Städteanleihen vereinfacht, als ein Fortschritt zu begrüßen!

Von der Zentralkommunalobligati-
on hofft man, daß sie die eingangs aufgeführten Nachteile der heutigen Städtepapiere vermeiden werde. Sie soll die verschiedenen und zahlreichen Notierungen am heutigen Städte-Anleihemarkt in einer einheitlichen Kursnotiz zusammenfassen. Da nach einer durchgreifenden Reform die Zentralkommunalobligation im Betrage von vielen hundert Millionen vorhanden sein wird, ist als sicher anzunehmen, daß es ihr an einem jederzeit aufnahmefähigen Markte niemals fehlen dürfte, so daß der Kursdruck, der heute auf den Städtepapieren ihrer schweren Verkauflichkeit wegen lastet, von diesen Werten genommen sein wird. Damit aber wäre sehr viel erreicht, sowohl im Interesse der Städte, als auch der Kapitalisten und des Geldmarktes.

Wie weit wir von einer Lösung des Problems des Kommunalkredits heute noch entfernt sind, läßt sich unmöglich sagen. Aber es ist anzunehmen, daß die immer noch herrschende Skalamität des Geldmarktes, wie sie zur intensiveren Pflege des Scheck- und Giroverkehrs angeregt hat, so uns auch der Lösung jener Frage näher bringen wird.

Entwertetes Geld. Vor dem Gebäude der Berliner Münze steht ein Mann vom Lande, ein hieherer Bauer, der das rote Haus lange prüfend betrachtet und endlich zaghaft betritt. In einer Handtasche trägt er irgendwelche geheimnisvolle Dinge, die er sorgfältig hütet und behandelt.

„Wird hier beschädigtes Geld eingewechselt?“ fragt das Bäuerlein den Türhüter.

Kurze Zeit darauf steht der Mann vom Lande in dem Amtszimmer des Münzwardeins und packt aus seiner Tasche schwarze Metallstücke. „Aha,“ jagt der Herr Münzwardein verständnisvoll, „aus dem Stubenofen!“

„Jawohl! Meine Frau hat aus Angst vor Dieben ihr Spargeld den Sommer über im Ofen aufbewahrt. Jetzt bei Beginn der Kälte ist der Ofen geheizt worden, es wurde aber vergessen, das Geld herauszunehmen.“

„Wir kennen das hier. In jedem Herbst haben wir mit solchem geräucherten, halbgeschmolzenen und verbrannten Gelde zu tun. Wenn doch die Leute ihr erspartes Geld der Sparkasse oder Bank geben würden, anstatt es im Ofen zu verstecken. Im Ofen sieht auch jeder Einbrecher und erfahrene Dieb zuerst nach, wenn er nach Geld sucht. Ohne große Verluste wird es für Sie nicht abgehen. Nehmen wir erst die Goldmünzen. Diese sind vom Rauch ganz schwarz, aber wir werden sie auf Feingehalt und Gewicht untersuchen. Wenn dies stimmt, erhalten Sie andere Goldmünzen dafür. Diese vier beschädigten Stücke aber ersetzen wir nicht.“

„Die Goldstücke sind in größter Hast mit dem Feuerhaken aus dem Feuer gerissen worden und sind etwas verbeult. Sie haben aber volles Gewicht.“

„Wir ersetzen trotzdem Goldstücke, die mit Gewalt beschädigt sind, nicht, auch wenn sie ihr volles Goldgewicht haben. Sie müssen diese Münzen zu einem Goldhändler bringen und dort verkaufen. Sie werden an jedem Zwanzigmarkstück ungefähr sechs Pfennig verlieren. Die Silberstücke, von denen ein Teil abgeschmolzen ist, und von denen Stücke fehlen, tauschen wir auch nicht um. Sie müssen Sie als Silber an einen Händler

verkaufen, und das bringt starke Verluste. Ein Fünfmarkstück zwei Mark Silberwert, ein Zwanzigmarkstück gar nur achtzig Pfennig, dazu kommt noch der Gewichtsverlust durch die Beschädigung.“

„Am Himmels willen, dann bekomme ich ja kaum die Hälfte des Wertes der Silbermünzen!“

„Allerdings, aber wir können Ihnen nicht helfen. Die Goldstücke, an denen ein Teil der vorgeschriebenen Goldmenge fehlt, wechseln wir natürlich auch nicht ein. Für diese zwanzig stark beschädigten Zwanzigmarkstücke, die sonst einen Wert von vierhundert Mark hatten, werden Sie beim Händler höchstens 240 Mark erhalten.“

Der Münzwardein prüft die Goldstücke, legt sie dann in eine kleine Maschine; ein Druck auf einen Hebel, und die Maschine hat die Goldstücke in vier Teile zerschnitten.

„So! Damit gehen Sie zum Goldhändler und verkaufen ihm das Gold. Das andere Goldstück, das Sie als Brosche verwandten, haben Sie aus dem Verkehr gezogen, Sie haben also kein Recht, es wieder in den Verkehr zu bringen. Ein anderes Goldstück zeigt Spuren von Gewalt, darf auch nicht mehr in den Verkehr und wird deshalb zerschnitten.“

„Aber erlauben Sie mal, das ist doch mein Geld! Wie können Sie das zerschneiden, ohne mich zu fragen?“

„Ich habe mich streng nach den gesetzlichen Bestimmungen gerichtet, die das Durchschneiden solchen Geldes vorschreiben. Außerdem ist es ein Irrtum, zu sagen, das sei Ihr Geld. Es ist Ihr Gold aber Geldwert gibt dem Gold nur der Staat, nicht Sie. Das Gold erhalten Sie ja auch zurück und können damit machen, was Ihnen beliebt.“

„Und was mache ich mit dem beschädigten Papiergeld?“

„Mit Papiergeld haben wir hier nichts zu tun. Da müssen Sie zur Preussischen Staatsschulden-Tilgungs-Kommission gehen, die den Ersatz von Reichstassenscheinen besorgt.“

In der Kasse der Staatsschuldentilgungs-Kommission wird dem Bäuerlein gesagt, daß diejenigen Scheine ersetzt werden, von denen mehr als die Hälfte des ursprünglichen Scheines vorhanden ist und auf denen man noch Serie und Nummer erkennen kann. Auch ein ganz schwarz gewordener Hundertmarkschein, auf dem man noch den Aufdruck erkennen kann, wird ersetzt werden. Für Stücke von Banknoten, die kleiner sind als die Hälfte, wird nicht ein Pfennig ersetzt.

In Oesterreich hat man bei dem Banknoten-ersatz ein anderes Prinzip. Man legt ein Netz aus Seidensaden auf den Teil der eingelieferten Banknote, die ersetzt werden soll, und zahlt für jedes Quadrat vorhandenen Banknotenpapiers einen bestimmten Satz. Auf diese Weise werden auch Stücke ersetzt, die kleiner sind als die Hälfte des ursprünglichen Papiergeldes.

Da man die zu ersetzenden Banknoten erst genau untersuchen muß, wird dem Bäuerlein anheimgegeben, in einigen Tagen wiederzukommen. Als der Landmann sich wieder einstellt, bringt er auch noch eine kleine Holzschatz mit, in welcher sich eine Menge bläulicher Krümel, kaum von Stecknadelkopfgroße, befinden. Diese Krümel waren einmal zwanzig Hundertmarkscheine, also zweitausend Mark. Der Nachbar hat diese zwanzig Hundertmarkscheine in die Holzschatz gesteckt und in einer Ecke im Pferdestall vergraben. Dort

haben die Mäuse die Schachtel entdeckt, haben sie durchnagt und dann den wertvollen Inhalt vollständig zerchrotet und zu Krümeln zernagt. Einen Teil der Krümel haben die lieben Mäuse wahrscheinlich zum Auspöflern der Nester ihrer Zungen verwendet. Auch diese Krümel sind dem Massenbeamten nichts Neues, er hat oft genug mit solchem Mäusewerk zu tun.

„Lassen Sie die Krümel nur hier. Wir werden unser möglichstes tun und aus den kleinen Stücken wenigstens einige der früheren Hundertmarkscheine zu retten suchen. Wir werden jeden Krümel aufrollen, mit der Lupe untersuchen und dann mit Klebstoff auf einer Glasplatte befestigen, um die Scheine wieder zusammenzusetzen. Wo das gelingt, zahlen wir den Ersatz, sonst natürlich nicht. Wenn Ihr Nachbar für die zweitausend Mark vier oder fünfhundert Mark erhält, kann er zufrieden sein. Man vergräbt eben Papiergeld nicht im Pferdestalle, sondern bringt es zur Sparkasse oder auf die Bank. Wer das nicht will, muß den Schaden tragen.“

Nachruf.

Oberrechnungsrat Paul Müller †.

Karlsruhe. Einen schmerzlichen Verlust haben wir zu beklagen. Herr Oberrechnungsrat Paul Müller, Kassier der Landesversicherungsanstalt Baden, ist am 25. Juli ds. Js. nach achtmonatlichem schweren, mit großer Geduld ertragenen Leiden aus diesem Leben abberufen worden. Geboren am 25. Juni 1844 zu Dillendorf, Amt Bonndorf, trat er am 25. Juli 1858 beim Großh. Amtsrevisorat Bonndorf als Gehilfe ein, wurde im Juli 1864 als Incipient aufgenommen, nach abgelegten Prüfungen im Juni 1866 zum Aktuar und im März 1868 zum Amtsrevidenten ernannt, im Jahre 1883 zum Revisor bei Gr. Ministerium des Innern und im Jahre 1890 zum Kassier der Landesversicherungsanstalt Baden befördert. Er hat sich somit durch die verschiedenen Stufen des Staatsdienstes zu einer solch angesehenen Stellung emporgearbeitet, wie eine solche von einem mittleren Beamten nur in seltenen Fällen erreichbar ist. Stets hat er sich ausgezeichnet durch eine unbengsame Schaffensfreudigkeit, ein ausgeprägtes Pflichtgefühl, eine außerordentlich gewissenhafte und pünktliche Dienstführung gepaart mit hervorragenden Geistes- und Charaktereigenschaften. Aber auch auf verschiedenen anderen Gebieten des öffentlichen Lebens hat er seine bewährten Kräfte zur Verfügung gestellt, und auch da hat er seinem Namen Ehre bereitet. All sein Tun und Handeln

war getragen von Gerechtigkeitsinn und Wohlwollen, es war daher erklärlich, daß ihn nicht nur seine Mitbeamten und die übrigen Berufskollegen hochschätzten, sondern, wer mit ihm in Berührung kam, ihm Liebe und Hochachtung entgegenbrachte. So ist Herr Oberrechnungsrat Müller nicht allein das leuchtende Vorbild eines pflichttreuen, gewissenhaften Beamten, sondern er ist auch eine Zierde unseres Standes gewesen. Aus dieser Erkenntnis und in dankbarer Anerkennung alles dessen, was er zur Förderung unseres Standes getan hat, hat ihn aus Anlaß seines 50-jährigen Dienstjubiläums unser Verein zum Ehrenmitglied ernannt. Leider sollte es uns nur sehr kurze Zeit vergönnt sein, uns seiner Ehrenmitgliedschaft freuen zu dürfen.

Seine Verdienste im Staate wurden seitens unseres Landesherrn dadurch anerkannt, daß Hr. Müller im Jahre 1892 der Titel Rechnungsrat, im Jahre 1899 der Titel Oberrechnungsrat, im Jahre 1905 das Ritterkreuz 2. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen und am 24. Juli d. J. das Eichenlaub hierzu verliehen wurden. Eine hohe Anerkennung der Verdienste des Verbliebenen kam aber auch in der außerordentlich großen Zahl Leidtragender, welche ihm das Geleit zu seiner letzten Ruhestätte gab und bei der Niederlegung von Kränzen, so insbesondere durch die den Verstorbenen sehr ehrende Ansprache des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Baden, Herrn Geh. Oberregierungsrat Kasina, zum Ausdruck. Auch seitens unseres Vereins wurde vom Vorstande eine schöne Kranzspende unter einer passenden Ansprache am Grabe des Entschlafenen niedergelegt.

Möge er nun in Frieden ruhen, sein Andenken aber wollen wir stets in Ehren halten.

Bad. Amtsrevidentenverein.

Gemeinderegistratur.

Wir machen die Gemeindebehörden darauf aufmerksam, daß die auf beiden Seiten bedruckten Pallien für die gebräuchlichsten Formen in der Gemeinderegistratur längst fertiggestellt sind und bereits von einer größeren Anzahl Gemeinden bezogen worden sind.

Die bei Benützung dieser Pallien für alle Gemeindebeamten erzielte Geschäftserleichterung und Vereinfachung ist so erheblich und so in die Augen springend, daß es nicht mehr nötig erscheint, Näheres hierüber auszuführen.

Musterpallien stehen zur Verfügung.

Verlag von Spachholz & Ehrath, Bonndorf

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)

wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.